

# Das Geschenke 24-Ehegesetz

- §1. Dieses Gesetz tritt mit dem Ja-Wort in Kraft.
- §2. Der Ehemann ist ab dem Zeitpunkt der Eheschließung der Glückliche seiner Art.
- §3. Der Mann hat eine eigene Meinung – die Frau hat RECHT und verwaltet das eheliche Vermögen.
- §4. Sollte die Frau einmal nicht Recht haben, tritt automatisch § 3 in Kraft.
- §5. Das Ehepaar besteht aus zwei Hälften, die Frau ist die bessere.
- §6. Der Mann verdient das Geld, die Frau gibt es aus.
- §7. Der Ehemann hat sein Einkommen pünktlich zu Hause abzuliefern und sein Taschengeld mit kindlicher Freude entgegenzunehmen.
- §8. Die Frau ist unter der Haube, der Mann unterm Pantoffel.
- §9. Falls der Ehemann an Trotz leiden sollte, sonstige bockige Seiten aufweisen sollte, ist ihm der Haus Schlüssel zu entziehen und der Pantoffel gefechtsbereit zu zeigen.
- §10. Dem Ehemann ist es gestattet jeden Abend zu Hause zu bleiben.
- §11. Wann der Mann fortgeht, bestimmt der Mann – wann er heimkommen soll, bestimmt die Frau.
- §12. Die Frau hat den Mund aufzumachen, der Mann hat ihn zu halten.
- §13. Meinungen dürfen nur von der Frau ausgesprochen – vom Mann nur gedacht werden.
- §14. Der Mann gibt nie zu, dass er auch mal Recht hat, sonst ist er gleich unten durch.
- §15. Unterhaltungen sollen laut und deutlich geführt werden. Der Nachbar hat sicherlich auch Interesse an ehelichen Auseinandersetzungen.
- §16. Worte haben nur in der ersten Woche Zweck. Später sind härtere Argumente wie z.B. Teller, Tassen und Pfannen erlaubt.
- §17. Mitarbeit des Mannes im Haushalt ist STRENG VERBOTEN. Klare Befehle an die Frau ersetzen diese Mühe.
- §18. Die Gartenarbeit ist Gemeinschafts Sache; die Einteilung untersteht der Frau, die Durchführung dem Mann.
- §19. Der Mann hat zu essen, was auf den Tisch kommt, und immer ein freundliches Gesicht zu machen.
- §20. Dem Ehemann ist es erlaubt auch seine Frau von Zeit zu Zeit etwas lieb zu haben. Er soll niemals sagen: „Du kannst mich gern haben.“

